

HAUS- UND BADEORDNUNG HALLENBAD der Stadt Eislingen/Fils

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat am 23. Oktober 2023 folgende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad neu festgelegt:

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Eislinger Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Eintritt in das Hallenbad erkennt jeder Badegast die der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Regelungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der verursachende Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Etikette sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen und die Benutzung von Rauchutensilien wie z.B. Wasserpfeifen sind innerhalb der Badeanlage nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser, usw.), die eine Verletzungsgefahr mit sich bringen, dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht verwendet werden.
7. Unfälle sind bei den diensthabenden Aufsichtskräften anzuzeigen und in einem Unfallprotokoll zu dokumentieren.
8. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet und es gilt das Hausverbot.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal sowie die Betriebsleitung gerne entgegen.
10. Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte usw. zu benutzen.
12. Waffen, gefährliche Gegenstände wie Schlagstöcke, Schlagringe, Klappmesser und solche Gegenstände, die als Waffen umfunktioniert werden können, dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Das Fotografieren, sowie die Erstellung von Film-/Videoaufzeichnungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.
14. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, soll er dies sofort dem Badepersonal mitteilen.
15. Die Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet und so zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

16. Die Öffnungszeiten sowie der Bade- und Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Der Eintritt erfolgt über Kassenautomat und Drehkreuz.

17. Die Badetarife sind vom Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils festgesetzt und in Preislisten veröffentlicht. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
18. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Tarifiermäßigungen, Mehrfach-, Saison- und Wertkarten sind am Kassensautomat erläutert und dort erhältlich. Weitere Informationen erteilt das Badepersonal.
19. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
20. Die Schwimmbecken können zeitweise für den Übungsbetrieb von Schulklassen, Gruppen und Vereinen abgeteilt werden. Die betroffenen Wasserflächen werden besonders gekennzeichnet und sind diesen Personengruppen zur Nutzung vorbehalten.
21. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind Personen
 - a) die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden
 - b) Personen mit offenen Wunden
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen
 - d) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
22. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kindern unter 10 Jahren und Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
23. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, für verlorene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

24. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Eislingen, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
25. Die Stadt oder das Badepersonal haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf die Parkplätze des Bades abgestellten Fahrzeuge.
26. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen besteht keine Haftung.
27. Bargeld und Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Dafür wird auch nicht gehaftet. Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen.
28. Die Badegäste haften für alle verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen, ebenso für den Verlust überlassener Gegenstände, einschließlich der Garderobenschlüssel.

IV. Benutzung der Bäder

29. Die Badezeit ist nicht beschränkt.
30. Eintrittskarten können 30 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr gelöst werden.
31. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke sollen die verschließbaren Garderobenschränke benutzt werden. Den Schlüssel hat der Gast während des Badbesuches bei sich zu tragen. Für verlorene Schlüssel ist ein Kostenersatz zu leisten.

32. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Dabei ist auf sparsamen Wasserverbrauch in den Duschen zu achten.
33. Die Verwendung von Seife, anderen Reinigungs- oder Einreibemitteln außerhalb der Duschräume, ist nicht gestattet. Intensive Körperpflege oder Kosmetik wie z.B. Rasieren, Haare schneiden/färben, Zähne putzen etc. ist nicht gestattet.
34. Aus hygienischen Gründen ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht bzw. im Hallenbad nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Empore) gestattet.
35. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Tragen von Badeschuhen im Nassbereich wird auch aus Gründen der Rutschgefahr empfohlen.
36. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badebekleidung gestattet. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal. Badebekleidung ist auch von Kleinkindern zu tragen. Sie darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen werden.
37. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
38. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springerbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
39. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten usw. bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Sie ist im Lehrschwimmbecken möglich.
40. Wasserspielgeräte und Bälle sind nur im Lehrschwimmbecken mit Zustimmung des Aufsichtspersonals zugelassen.
41. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen. Dies gilt nicht für ordnungsgemäß beaufsichtigten Schwimmunterricht.

V. Schul- Vereins- und Sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen

42. Die Zulassung von Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen zum Übungsbetrieb wird gesondert geregelt. Hierunter fallen auch Schwimmkurse von privaten und gewerblichen Anbietern.
43. Bei Schul-, Vereins- und Sonderveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Sie haben die Anordnungen der Badeaufsicht für ihren Verantwortungsbereich durchzusetzen. Bei Benutzung des Bades durch Schulen, Gruppen oder Vereinen außerhalb der öffentlichen Badezeit ist die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung eigenverantwortlich tätig.
44. Schulklassen und geschlossene Gruppen sollen in der Regel die Sammelumkleideräume benutzen. Ausnahmen sind mit dem Badepersonal abzustimmen.

VI. Besondere Einrichtungen und Ausnahmen

45. Für den Saunabereich gilt ergänzend folgende Saunaordnung:
- a. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und Erholung. Die Besucher richten ihr Verhalten danach aus. Die allgemeinen Saunaregeln sind zu beachten (siehe Aushang am Eingang).
 - b. Personen unter 18 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
 - c. Die Saunazeit ist unbegrenzt. Die Eintrittskarte zur Sauna gilt auch für das Hallenbad.
 - d. Verhalten in der Sauna
 - 1) Der Saunabereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
 - 2) Vor Benutzung der Schwitzkabine reinigt sich der Besucher gründlich mit Wasser und einem Körperreinigungsmittel.
 - 3) Die Schwitzkabine wird textiltfrei mit einem ausreichend großen Liegetuch benutzt.
 - 4) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in der Schwitzkabine laute Gespräche, Schweißschaben und private Aufgussmittel nicht erlaubt.
 - 5) Der Schweiß wird vor der Benutzung des Schwimmbeckens abgeduscht.
 - 6) Die Ruheliegen werden nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt.
 - 7) Die Besucher achten und respektieren sich gegenseitig, insbesondere das Bedürfnis nach Ruhe und Entspannung. Dies gilt ganz besonders für den separaten Ruheraum.
 - 8) Für den Eigenverzehr dürfen nicht alkoholische Getränke und Kleinigkeiten zum Essen mitgebracht werden.
 - 9) Die Galerie darf von den Saunagästen nur bekleidet betreten und benutzt werden.
 - 10) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
46. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat die vorstehende Haus- und Badeordnung am 23. Oktober 2023 beschlossen. Sie tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Haus- und Badeordnung vom 16. Juli 2001 sowie die Saunaordnung vom 11. März 2013 außer Kraft.

Eislingen/Fils, 23.10.2023
gez. Klaus Heininger
Oberbürgermeister